

Satzung Leipziger Zinnsiegel

- §1 Zur Anerkennung von herausragenden kulturhistorischen Zinnfiguren-Dioramen stiftet der Verein Zinnfigurenfreunde Leipzig e.V. ein „**Leipziger Zinnsiegel**“.
- §2 Ein Diorama in diesem Sinne besteht aus:
- gestalteten flachen Zinnfiguren
 - gestaltetem Unter- und Hintergrund
 - geschlossenem Rahmen bzw. Kasten
 - stimmungsvoller Ausleuchtung
- §2a Historische Großdioramen, die aus Platzgründen derzeit nicht eingehaust sind, können im Einzelfall auch ohne geschlossenen Kasten als Dioramen anerkannt werden, wenn der Boden und die Landschaft auf hohem Niveau dauerhaft fest gestaltet sind. (Dafür erfolgt ein pauschaler Punktabzug in der Bewertung.)
- §3 Über die **Vergabe** entscheidet der Vorstand zweijährlich in öffentlicher Sitzung nach Auswertung der schriftlichen Unterlagen und Anhörung der Juroren.
- §4 Ausgezeichnet werden können **nur** Zinnfiguren-Dioramen die über einen bestimmten Zeitraum für eine breite Öffentlichkeit zugänglich waren.
- §5 **Bewertungskriterien** sind
- die möglichst authentische Darstellung eines historischen Geschehens
 - die gestalterische Gesamtwirkung des Dioramas und
 - die künstlerische Ausführung der Einzelheiten
- §6 **Vorschlagsberechtigt** sind Sammlervereinigungen, Ausstellungsveranstalter und Museen. Mit der Jurierung können erfahrene Sammler und Dioramenbauer beauftragt werden, die selbst nicht dem Verein angehören müssen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- §7 Die **Antragsteller** sind in Verbindung mit den Autoren **verpflichtet**
- eine Erklärung über den oder die Autoren
 - das Entstehungsjahr,
 - das im Diorama dargestellte Ereignis und seine Quellen einzureichen und
 - die notwendigen Fotos zur Veröffentlichung zu ermöglichen
- §8 **Ausgezeichnete Exponate**
- erhalten eine Urkunde und ein metallenes Siegel für den Autor
 - werden mit einem eigenen Heft in eine illustrierte Publikationsreihe der besten Dioramen eingestellt, die vom Verein ZFL veröffentlicht wird
 - der Autor erhält 5 Belegexemplare dieser Publikation zu seiner Verwendung.
- §9 Über eine mögliche **Unkostenbeteiligung** im Rahmen der Bewertung ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.